

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

für das Jahr 2024

**BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND
UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH**

Inhalt

1. ZIEL DES BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX UND UMSETZUNG IN DER BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH.....	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE	4
DARSTELLUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG.....	4
DARSTELLUNG DES AUFSICHTSRATS	5
3. ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSLEITUNG UND AUFSICHTSRAT	6
ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSLEITUNG	6
ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS.....	9
4. ANGABEN ZU MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN	10
FRAUENANTEIL IN DER GESCHÄFTSLEITUNG UND IM AUFSICHTSRAT	10
MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DES ANTEILS VON FRAUEN	10
5. EXTERNE EVALUIERUNG DES BERICHTES	11

1. ZIEL DES BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX UND UMSETZUNG IN DER BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen, welche mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen wurde.

Der Kodex zielt darauf ab, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Unternehmensführung und -überwachung zu erhöhen sowie die Rolle des Bundes und seiner Unternehmen als Anteilseigner klarer zu definieren.

Innerhalb des Kodex wird zwischen zwingenden Regelungen und Empfehlungen unterschieden. Zwingende Regelungen (K Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Der Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>) einsehbar, die Gesellschaft veröffentlicht ihren Bericht über die Einhaltung des B-PCGK jährlich auf ihrer Homepage (<https://www.bbu.gv.at/unsere-verantwortung#corpgov>).

Gemäß Punkt 6 (2) der Errichtungserklärung für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) hat die Geschäftsführung das Unternehmen nach den einschlägigen internationalen, unionsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Gesellschafterbeschlüssen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse des Unternehmens, des Gesellschafters, der Arbeitnehmer*innen sowie des öffentlichen Interesses zu leiten und unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des B-PCGK in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Zusätzlich dazu erfüllt die BBU GmbH auch die Größenkriterien für die zwingende Anwendung des B-PCGK.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat verpflichten sich zur Umsetzung des B-PCGK. Unter anderem erfolgt die Umsetzung auch durch die Berücksichtigung der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der BBU GmbH.

2. ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

DARSTELLUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Alleingeschäftsführer Mag. Andreas Achrainer (Geburtsjahr: 1972) wurde am 11.12.2019 zum ersten Mal als Geschäftsführer der BBU GmbH bestellt und vertritt die Gesellschaft seit 04.01.2020. Das Ende der laufenden Funktionsperiode ist der 31.05.2026.

Mag. Achrainer hält keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen und geht einer Nebenbeschäftigung als nationaler Flüchtlingskoordinator nach.

Das nach Punkt 9.2.1 B-PCGK 2017 vorgesehene Vier-Augen-Prinzip wird durch organisatorische Maßnahme unter Hinzuziehung von Prokuristen sichergestellt und ist in internen Richtlinien sowie in den Geschäftsordnungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat festgelegt.

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Der dem Anstellungsverhältnis zugrundeliegende Geschäftsführervertrag wurde zwischen dem Anteilseigner (BMI) und der Geschäftsführung abgeschlossen. Die Vergütung des Geschäftsführers der BBU GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten.

Gemäß dem Geschäftsführervertrag wird die Gewährung variabler Bezugsbestandteile an jene Leistungserbringung gebunden, die der inhaltlichen, korrekten, vollständig und qualitativ entsprechenden Managementleistungen im jeweiligen vertraglichen Zeitraum entspricht. Zur Bewertung der Erreichung einer vollinhaltlichen Leistungsübernahme werden jährlich in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement (BMI) Parameter definiert, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Erreichung strategischer Ziele orientieren.

Die Geschäftsführung hat die Erreichung der Parameter nachzuweisen. Die Erreichung ist durch die zuständige Stelle im Beteiligungsmanagement gegenüber der BBU GmbH zu prüfen und die Auszahlung freizugeben.

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers betrug für das Jahr 2024 brutto EUR 182.361,60, bestehend aus dem fixen Bezugsbestandteil iHv. EUR 169.083,60 und einem nach dem Geschäftsführervertrag möglichen und 2024 ausbezahlten, variablen Bezugsbestandteil iHv. EUR 13.278,00. Weiters hat der Geschäftsführer Anspruch auf einen Dienstkraftwagen der gehobenen Mittelklasse. Für den Geschäftsführer wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen. Es wurde keine vertragliche Altersversorgung vereinbart.

DARSTELLUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH werden gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G entsandt. Die erste konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates fand am 21.02.2020 statt.

Name	Geburtsjahr	Funktion	Datum der Erstbestellung bzw. -entsendung und Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende ¹	Vergütung im Jahr 2024
Mag. Peter Webinger (BMI)	1976	Vorsitzender	04.01.2020 – unbefristet	0,00
Mag. Wolfgang Taucher (BMI)	1963	Stellvertreter des Vorsitzenden	04.01.2020 – 01.10.2024	0,00
Mag. ^a Elisabeth Wenger-Donig	1975	Stellvertreterin des Vorsitzenden	01.10.2024 – unbefristet	0,00
Mag. ^a Nadja Lorenz (BMI)	1961	Mitglied	01.06.2020 – 16.09.2024	1.750,-
Mag. ^a Johanna Eteme (BMI)	1972	Mitglied	04.01.2020 – unbefristet	0,00
DI ⁱⁿ Margret Mitteregger (BMI)	1967	Mitglied	04.01.2020 – unbefristet	0,00
Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler (BMI)	1966	Mitglied	01.06.2020 – unbefristet	0,00
Mag. ^a Britta Tichy-Martin (BMJ)	1970	Mitglied	04.01.2020 – unbefristet	0,00
Mag. Lukas Gahleitner-Gertz (BMJ)	1982	Mitglied	13.09.2024 – unbefristet	0,00
Dr. ⁱⁿ Friederike Schwarzendorfer (BMF)	1960	Mitglied	04.01.2020 – 10.07.2024	0,00
Mag. Horst Höllhumer (BMF)	1963	Mitglied	10.07.2024 - unbefristet	0,00
Mag. Gabor Zentai (Interessensvertretung)	1973	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00
Ivonne Amon (Interessensvertretung)	1977	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00
Armgard Kieslinger (Interessensvertretung)	1969	Mitglied	18.05.2021 – unbefristet	0,00
Mahmoud Abdelbaki LL.B. (Interessensvertretung)	1983	Mitglied	18.05.2021 – 09.02.2024	0,00
Christian Pobaschnig (Interessensvertretung)	1979	Mitglied	09.02.2024 – unbefristet	0,00

¹ Bezugnehmend auf das Datum der „Erstbestellung bzw. -entsendung“ wurde jeweils das Datum der Entsendungs-/Bestellungserklärung gegenüber der Gesellschaft herangezogen. Bezugnehmend auf das Datum „Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende“ wurde jeweils das Datum der Austrittserklärung/Mandatszurücklegung gegenüber der Gesellschaft herangezogen, da die Eintragung im Firmenbuch nicht rechtsbegründend, sondern nur deklarativ wirkt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Jahr 2024 bei mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats anwesend.

Gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Inneres aus dem Kreis der von ihr oder ihm ernannten Mitglieder bestellt.

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von allen Betroffenen eingeholt.

Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3. ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSLEITUNG UND AUFSICHTSRAT

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist im BBU-G sowie in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat der BBU GmbH geregelt.

ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist im BBU-G sowie in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BBU GmbH geregelt.

Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive Finanz-, Kosten- und Personalplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Aufsichtsrates der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Die Geschäftsleitung wird durch den Alleingeschäftsführer Mag. Andreas Achrainer erfüllt, wobei das Vier-Augen-Prinzip durch Organisationsmaßnahmen mithilfe von Prokuristen sichergestellt wird. Dabei hat der Geschäftsführer das Unternehmen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie unter

Wahrung und Beachtung des öffentlichen Interesses und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- die Errichtung, Schließung, Verpachtung sowie Verlegung einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte (eines Standorts), soweit diese Zustimmung nicht gemäß § 10 Abs. 4 BBU-G ausschließlich der Zustimmung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Inneres vorbehalten ist
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Investitionen, die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten im Einzelnen und insgesamt die einen in der Geschäftsordnung angegebene Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Vereinbarung von Überziehungskrediten für Bankkonten der Gesellschaft, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Begebung von Anleihen und Genussrechten jeder Art;
- die Veranlagung von Geldern in unsicheren Ertragsformen, wie z.B. Aktien oder Derivate, etc., sofern nicht gesetzliche Vorschriften dies notwendig machen sollten;
- die Aufnahme und Beendigung von Aufgaben nach Maßgabe von § 2 BBU-G;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von variablen Bezugsbestandteilen (zum Beispiel Prämien) und Pensionszusagen an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, soweit variable Bezugsbestandteile überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied mit 25 Prozent oder mehr beteiligt ist oder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, durch den Konzernabschlussprüfer bzw. die Konzernabschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den bzw. die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin sowie

eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;

- die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in all jenen Beschlussgegenständen, die die Generalversammlung als solche beschließt; der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Betriebs- und sonstigen Nutzungsverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnisse, sofern diese jeweils von den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bedingungen abweichen;
- der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Gesamtbezügen über eine von der Generalversammlung festgelegte Betragshöhe sowie mit Angehörigen der Geschäftsführung der BBU GmbH und der Gesellschafterin, soweit derartige Vereinbarungen überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- Aufträge hinsichtlich Unternehmensberatung die jeweils im Einzelnen oder insgesamt den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Verpfändung oder sonstige Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen (ausgenommen der Eigentumsvorbehalt von Warenlieferungen) über einer betraglichen Höchstgrenze die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt ist;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder fremden Verbindlichkeiten, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- das Zurücklegen oder Ruhendstellen von öffentlich-rechtlichen Berechtigungen;
- jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs/einer Einrichtung der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen, soweit derartige Verträge überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- Abschluss eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung;
- Erteilung (die Bestellung von Prokuristen hat bei mehreren Geschäftsführern durch sämtliche Geschäftsführer gemeinsam zu erfolgen) und Widerruf einer Prokura: Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Widerruf der Prokura auch erst im Nachhinein eingeholt werden;
- Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind, mit einem Anschaffungswert, der jeweils im Einzelnen oder insgesamt einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigt;
- die Erteilung der Zustimmung zu Kündigungen von Rechtsberaterinnen /Rechtsberatern und Menschenrechtsbeobachterinnen/ Menschenrechtsbeobachtern, sofern kein Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Bereichsleitung hergestellt werden konnte bzw. der Grund für die Kündigung (auch) in der zu kündigenden Person liegt (vgl. § 17a BBU-G ins. Abs. 3);

- die Erteilung der Zustimmung zu Entlassungen von Rechtsberaterinnen /Rechtsberatern und Menschenrechtsbeobachterinnen/ Menschenrechtsbeobachtern, sofern kein Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Bereichsleitung hergestellt werden konnte (vgl. § 17a BBU-G insb. Abs. 3);
- die Zustimmung bei der Erteilung der Handlungsvollmacht sowie die Zustimmung im Falle der nachträglichen Änderung des Umfanges der Handlungsvollmacht der Bereichsleitung „Rechtsberatung“;
- die Zustimmung zur einseitigen Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Bereichsleitung „Rechtsberatung“;
- sämtliche sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen oder insgesamt einen von der Geschäftsordnung festgelegten Betrag in einem Geschäftsjahr übersteigen.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im BBU-G sowie in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BBU GmbH geregelt.

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte per Beschluss Ausschüsse bilden. In der 2. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 09. Juni 2020 wurde im Aufsichtsrat mit Beschluss die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Aufsichtsrat zur Vorbereitung des Vorhabensberichts nach § 12 Abs. 5 BBU-G einen Ausschuss bildet. Bei dem Ausschuss handelt es sich um ein permanentes Gremium. Beschlüsse im Ausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und müssen vom Aufsichtsrat bestätigt werden. Damit gelten sie als Beschlüsse des Aufsichtsrats.

Da der Vorhabensbericht nach § 12 Abs. 5 BBU-G jedes Jahr zu erstellen ist, kam auch im Jahr 2024 der Ausschuss zur Erstellung des Vorhabensberichts zusammen, der durch die folgenden vier Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt war:

- DIⁱⁿ Magret Mitteregger (Vorsitzende des Ausschusses)
- Mag.^a Britta Tichy-Martin
- Mag. Horst Höllhumer
- Mag. Gabor Zentai (Interessensvertretung)

In diesem Ausschuss fanden zwei Sitzungen zur Vorbereitung des Vorhabensberichts 2025-2028 statt.

Im Jahr 2024 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt, wobei der Schwerpunkt der 18. außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats auf den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes und den Auswirkungen auf den Geschäftsbereich Unabhängige Rechtsberatung sowie die BBU GmbH als Gesamtes lag.

Die Schwerpunkte der ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats lagen auf den Berichten des Geschäftsführers zu der Geschäftstätigkeit der BBU GmbH.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Jahr 2024 bei mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats anwesend.

4. ANGABEN ZU MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

FRAUENANTEIL IN DER GESCHÄFTSLEITUNG UND IM AUFSICHTSRAT

Geschäftsführung:

Die Alleingeschäftsführung ist männlich und vertritt die Gesellschaft seit 04.01.2020.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich der Aufsichtsrat der BBU GmbH aus vier Ressortvertreterinnen und vier Ressortvertretern zusammen. In der Interessensvertretung im Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2024 ein Verhältnis von zwei Arbeitnehmervertreterinnen zu zwei Arbeitnehmervertretern.

Aufsichtsratsausschuss:

Der Aufsichtsratsausschuss setzte sich 2024 aus zwei Ressortvertreterinnen und einem Ressortvertreter sowie einem Arbeitnehmervertreter zusammen.

MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DES ANTEILS VON FRAUEN

Die BBU GmbH gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der sexuellen Orientierung.

Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BBU GmbH wird gemäß § 23 BBU-G das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) sinngemäß angewendet.

Weiters bekennt sich die BBU GmbH auch in ihrem Frauenförderungsplan aktiv zur Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspolitik, der Maßnahmen, wie sprachliche Gleichbehandlung, ein Frauenförderungsgebot, eine Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen oder eine Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorsieht.

5. EXTERNE EVALUIERUNG DES BERICHTES

Gemäß dem Punkt 15.5 B-PCGK ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

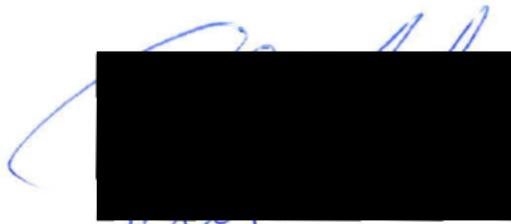
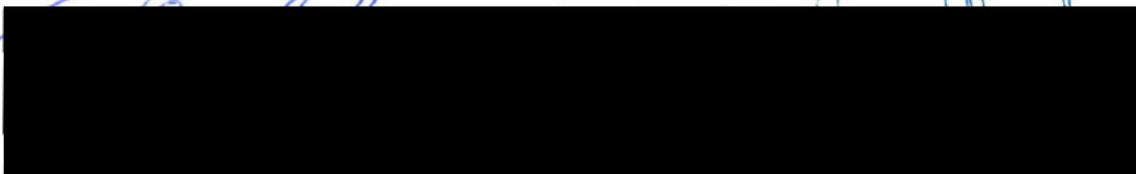
Da die Gesellschaft 2019 gegründet wurde, erfolgt für das Geschäftsjahr 2024 erstmalig eine externe Evaluierung gemäß Punkt 15.5. B-PCGK. Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die Kanzlei Bernardini, Egger & Co Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH beauftragt. Die Evaluierung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Aufgrund der im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wird festgehalten, dass der Corporate Governance Bericht der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GesmbH für das Geschäftsjahr 2024 ordnungsgemäß erstellt wurde und mit Ausnahme des folgenden Punktes keine Nichteinhaltungen der Regelungen des Bundes Public Corporate Government Kodex 2017 (B-PCGK 2017) festgestellt wurden:

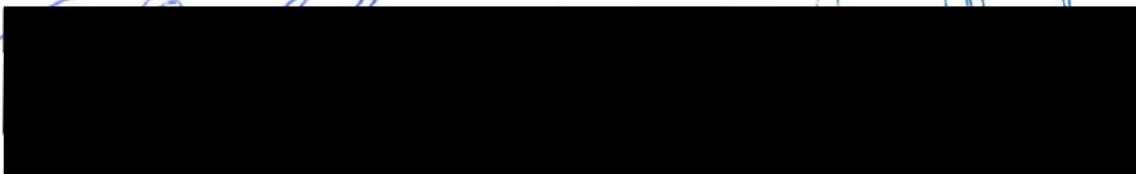
- Weder auf der Internetseite www.bbu.gv.at, noch auf einem zugänglich gemachten Link, wurde der Jahresabschluss bzw. sonstiger Rechnungsabschluss, sowie der Lagebericht und ein nichtfinanzieller Bericht oder eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB gemäß Punkt 12.1. Bundes Public Corporate Government Kodex 2017 veröffentlicht.

Wien, am 16.04.2025
Aufsichtsrat der BBU GmbH

Wien, am 16.04.2025
Bundesagentur für Betreuungs- und
Unterstützungsleistungen GmbH

Mag. Peter Webinger
Aufsichtsratsvorsitzender

Mag. Andreas Achrainger
Geschäftsführer